

Beitragsordnung

Stand: Juli 2020

Entsprechend der BWE-Satzung § 5,

und dem Beschluss der Delegiertenversammlung am 29.06.2020.

Beginn / Zeitraum	1.	Alle Verbandsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Januar erhoben. Mitglieder, die dem BWE bis zum 01.09. beitreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in dem sie beitreten. Bei Beitritt ab dem 01.09. erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung. Beitritte im Monat Dezember bleiben beitragsfrei.						
	2.	Jedes Mitglied entrichtet seine Beiträge den Bedingungen seiner Mitglieds-kategorie entsprechend. Wer sich mehr als einer Kategorie zuordnen kann, wird der Mitgliedskategorie mit dem höheren Mitgliedsbeitrag zugeordnet. Wenn Angaben nicht, unvollständig oder unplausibel gemeldet werden, kann die Bemessungsgrundlage durch den BWE geschätzt werden. Der Verband hält sich vor, gemachte Angaben stichprobenartig zu prüfen. Ein Mitgliedsbeitrag, der aufgrund einer geschätzten Bemessungsgrundlage festgesetzt wird, ist so lange maßgeblich, bis vollständige sowie nachprüfbare Angaben zur Bemessungsgrundlage gemacht werden, auf deren Grundlage dann der finale Mitgliedsbeitrag festgesetzt wird, wobei Nachzahlungen, die sich aufgrund der finalen Festsetzung ergeben innerhalb von 2 Wochen zu entrichten sind und Erstattungen, die sich aufgrund der finalen Festsetzung ergeben mit künftig zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.						
Betreiber	3.	Ein Unternehmen, das mindestens eine Windenergieanlage betreibt*, gilt unbeschadet der Ziffer 2 als Betreiber und zahlt je nach in Deutschland installierter Nennleistung 450 Euro/MW bei einem Mindestbeitrag von 250 Euro.						
Rabatte und Pooling	4.	Betreiber-gesellschaften* können sich nach Zustimmung des Gesamtvorstandes zu einem Pool zusammenschließen. Es gelten folgende Rabattregelungen:						
		<table border="0"> <tr> <td style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">Ab 150 MW</td> <td style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 1px solid black;">427,5 Euro/MW</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;">Ab 300 MW</td> <td style="border-bottom: 1px solid black;">405,0 Euro/MW</td> </tr> <tr> <td>Ab 450 MW</td> <td>382,5 Euro/MW</td> </tr> </table>	Ab 150 MW	427,5 Euro/MW	Ab 300 MW	405,0 Euro/MW	Ab 450 MW	382,5 Euro/MW
Ab 150 MW	427,5 Euro/MW							
Ab 300 MW	405,0 Euro/MW							
Ab 450 MW	382,5 Euro/MW							
		Der Pool teilt dem Verband bei Antragstellung einen Ansprechpartner mit. Der Verband ist über jeden Wechsel des Ansprechpartners innerhalb von 7 Werktagen zu informieren.						

5.

Windenergieanlagen (WEA), deren **Vergütungszeitraum nach EEG abgelaufen** ist, werden wie folgt berechnet:

Bis 1,00 MW	85 Euro/ WEA
Ab 1,05 MW	250 Euro/ WEA
Ab 2,00 MW	150 Euro/ MW

Berechnung von WEAs nach Ablauf der EEG-Förderung

6.

Hersteller von Windenergieanlagen zahlen einen Mindestbeitrag von 10.000 Euro sowie je im Vor-Vorjahr in Deutschland installierter Nennleistung 30 Euro/MW und je 2 Euro/MW in der Wartung, mindestens aber einen Betrag, der sich aus der kumulativen Anwendung der Ziff. 4. und der Ziff. 13. der bislang geltenden Beitragsregelung aus Juni 2015 ergibt, wenn dieser höher ist, wobei es für die Zwecke der Errechnung dieses höheren Betrages nicht darauf ankommt, ob ein Hersteller noch Mitglied in einem Beirat ist (für die Zwecke der Berechnung dieses möglicherweise höheren Beitrags wird die Beiratsmitgliedschaft unterstellt). Beiträge, die der jeweilige Hersteller nach einer Beiratsbeitragsordnung (vgl. Ziff. 16) zu zahlen hat, sind abzusetzen.

Hersteller

7.

Unternehmen, die nicht nach Maßgabe der Ziffer 2 Satz 1 oder den Ziffern 12 und 13 einer anderen Mitgliedskategorie zuzurechnen sind, zahlen einen Grundbeitrag von

Unternehmen

<i>Mitarbeiter im Geschäftsbereich Windenergie</i>	<i>Grundbeitrag</i>
1–10	250 Euro
11–20	750 Euro
21–35	1.250 Euro
36–50	2.750 Euro
51–75	5.000 Euro
76–100	7.500 Euro
ab 101	10.000 Euro

sowie ab dem 2. Mitarbeiter im Geschäftsbereich Windenergie einen zusätzlichen Beitrag von 50 Euro pro Mitarbeiter.

Unternehmen gemäß Satz 1, die **keinen Geschäftsbereich Windenergie** haben, zahlen pauschal

Unternehmen ohne Geschäftsbereich Wind

<i>Mitarbeiter Gesamt</i>	<i>Beitrag</i>
1–10	250 Euro
11–20	750 Euro
21–35	1.250 Euro
36–50	2.750 Euro
51–75	5.000 Euro
76–100	7.500 Euro
ab 101	10.000 Euro

Diese Regelungen gelten für alle gewerblich oder freiberuflich tätigen, also nicht als Privatpersonen einzustufende Mitglieder und damit auch für Beratungsunternehmen, Sachverständigen- und Gutachterbüros, Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Anwaltsbüros etc.

8.

Privatperson

Privatpersonen zahlen einen Mindestbeitrag von 85 Euro. Als Privatperson kann nur Mitglied werden, wer per Definition nicht unter eine der anderen Kategorien fällt.

Rentner, Studierende, Schüler, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ und ALG-I und II-Bezieher zahlen bei jährlicher Vorlage einer gültigen Bescheinigung 42,50 Euro; dieser ermäßigte Beitrag ist auch der rechnerisch zu berücksichtigende ermäßigte Beitrag für Einzelmitglieder im Sinne von § 4 Ziff. 6 der Satzung.

Mit diesem Mitgliedsstatus können keine fachlichen Auskunftleistungen durch den Verband in Anspruch genommen oder an Fachgremien des Verbandes teilgenommen werden.

9.

Bildungs- und Forschungseinrichtungen

Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie befreundete Verbände können Mitglieder werden und zahlen einen Mindestbeitrag von 250 Euro.

10.

LEEs

Rechtlich selbständige Einrichtungen auf Ebene der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, die spartenübergreifend die Belange der Erneuerbaren Energien vertreten, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – die Belange der Windenergie, der Solarenergie, der Bioenergie, der Geothermie, der Wasserkraft, der Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieeffizienz, zahlen – ohne dass es auf die Rechtsform dieser Einrichtungen ankommt – einen Jahresbeitrag in Höhe von drei Viertel der Mittel, die der Einrichtung im jeweiligen Jahr als originär echte Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern zufließen, die einen Bezug zur Windenergie aufweisen; vergünstigte Mitgliedsbeiträge (z.B. „Landesförderbeitrag“ bei bestehender Mitgliedschaft im BWE), welche die Einrichtung erhält, sind nicht Teil der Bemessungsgrundlage, aus denen sich die drei Viertel errechnen.

11.

Start Ups

Start Ups aus dem energiewirtschaftlichen Bereich (Unternehmen, die innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden) können auf Antrag für 2 Jahre Beitragsfreiheit in Anspruch nehmen. Anschließend werden sie für mindestens 2 Jahre automatisch in die Mitgliedskategorie „Junge Unternehmen“ hochgestuft.

Diese Regelung gilt nicht für Betreiber*. Diese Regelung gilt nicht für Unternehmen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 15 AktG mit mehr als 5 Jahre tätigen Unternehmen verbunden sind.

12.

Junge Unternehmen aus dem energiewirtschaftlichen Bereich (Unternehmen, die vor der Antragsstellung noch keine 5 Jahre am Markt agieren) zahlen solange sie das vorgenannte Kriterium für die Mitgliedskategorie „Junge Unternehmen“ erfüllen einen Beitrag von 250 Euro.

Diese Regelung gilt nicht für Betreiber*. Diese Regelung gilt nicht für Unternehmen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 15 AktG mit mehr als 5 Jahre tätigen Unternehmen verbunden sind.

Junge
Unternehmen

13.

Mitgliedsleistungen können erst ab dem Tag der beitragsordnungskonformen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Anspruch genommen werden.

Leistung ab
Zahlung

14.

Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der monatlich erscheinenden deutschsprachigen Zeitschrift „**neue energie**“ mitsamt Mitglieder-Beihefter „BWE intern“ enthalten. Für den Versand außerhalb Deutschlands wird zusätzlich eine Versandkostenpauschale in Höhe von 33 Euro berechnet (vorbehalten Porto-Erhöhungen).

neue energie /
BWE intern

15.

Mitglieder sind verpflichtet, jährlich bis zum 31.12. des Vorjahres die entsprechenden **Beitragsbemessungswerte** an den Verband zu melden. Führt die Anwendung dieser Beitragsordnung im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen, kann der Gesamtvorstand abweichende Regelungen mit Mitgliedern vereinbaren.

Daten zur
Berechnung des
Beitrags

16.

Nach der BWE-Satzung sind die **Beiräte** ermächtigt, sich eine Beitragsordnung zu geben, die vom Vorstand zu genehmigen ist bzw. der Vorstand in Abstimmung mit den Beiräten auch eine Beitragsordnung für alle Beiräte erlassen kann, die den unterschiedlichen Beiräten Rechnung trägt (vgl. § 11 der Satzung).

Beiräte /
Arbeitskreise

* Der Betreiber/die Betreibergesellschaft ist definiert als alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Zusammenschlüsse der vorgenannten Personen (z.B. GbR, oHG, KG, nicht rechtsfähiger Verein, usw.), die im Sinne des EEG „Anlagenbetreiber“ ist, also derjenige/diejenige, die unabhängig vom Eigentum die Anlage/Anlagen für die Erzeugung von Strom aus Wind nutzt.

